

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 53), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), geändert durch Gesetze vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426), vom 16. Januar 2003 (GVBl. S. 2) hat der Zweckverband „Oberlausitz Wasserversorgung“ am 24. November 2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 1 wird neu gefaßt:

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemißt sich nach einem Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25.000 EUR erhoben.

Artikel 2

Der § 6 wird neu gefaßt:

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

Artikel 3

Die Anlage zum § 3 wird neu gefaßt:

Anlage zum § 3 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)

Die Anlage wird neu gefaßt:

Kommunales Kostenverzeichnis

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr €
1	Allgemeine Verwaltung	
1.1	Erteilung einer Bescheinigung	5 – 50
1.2	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,50/Seite mind. 5,00
1.3	Fristverlängerung allgemeiner Art	5,00 – 25
1.4	Erteilung von Zweitschriften	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00. Ist die Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00
2	Öffentliche Einrichtung	
2.1	Befreiung vom Anschluß- und Benutzerzwang	
2.1.1	befristet (12 Monate – 10 Jahre)	50 – 250
2.1.2	unbefristet (über 10 Jahre)	150 – 500
2.2	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	50 – 500
2.3	Verlängerung der Frist zur Durchsetzung des Anschluß- und Benutzungszwanges	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr €
2.3.1	wenn diese einen Gebühreneinnahmeverlust nach sich zieht	1/10 bis 1/4 der entgangenen Gebühren- einnahmen bis zum Zeitpunkt des Vollzuges, mindestens 5,00
2.3.2	in sonstigen Fällen	
	→ Verlängerung der Frist um bis zu 3 Monate	15
	→ Verlängerung der Frist um bis zu 6 Monate	30
	→ Verlängerung der Frist um bis zu 12 Monate	50
2.4	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	25 – 250
3	Schreibauslagen	
3.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 für jede Seite
	für jede weitere Seite	0,15
3.2	wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend oder kostspielig ist	bis zu 5,00 für jede Seite
3.3	wenn die Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird	0,05 je ange- fangene Seite
3.4	Kopien (jeglicher Art)	
	bis DIN A 4	0,13 je Seite
	größer als DIN A 4	0,25 je Seite

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

ausgefertigt nach Beschluß durch die Verbandsversammlung am 24. November 2003

Zittau, den 25. November 2003

Lange
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluß nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.